

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

„ap personal“, Inh. Aira Aust, besitzt die Erlaubnis gemäß Artikel 1 §1 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AUG), erteilt vom Landesarbeitsamt (Regionaldirektion) Niedersachsen-Bremen. Auf der Grundlage des AUG stellen wir Ihnen unser Personal zur Verfügung. Soweit im Einzelfall keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Entleiher, „ap personal“ Inh. Aira Aust als Verleiher, auch Zeitarbeitsunternehmen genannt, bezeichnet, ohne dass dies die rechtliche Einordnung der Vertragsbeziehungen präjudiziert.

§1 Vertragsgegenstand

(1) Der Entleiher beauftragt den Verleiher, ihm für einen bestimmten Zeitraum Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) zur Verfügung zu stellen. Der Verleiher überlässt dem Entleiher die Leiharbeitnehmer zur Durchführung von Arbeiten entsprechend den vertraglichen Absprachen. Grundlage dieser Überlassung ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 07.08.1972 in der jeweils gültigen Form.

(2) Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers ist der Verleiher. Der Leiharbeitnehmer steht in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren, wobei auf die Wünsche des Entleihers Rücksicht genommen wird. Der Entleiher hat ausschließlich hinsichtlich der Arbeitsausführungen Weisungsbefugnis gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Der Leiharbeitnehmer ist nicht ermächtigt Vertragsänderungen zu vereinbaren.

(3) Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegt der Leiharbeitnehmer dessen Arbeitsanweisungen. Der Leiharbeitnehmer arbeitet unter seiner Aufsicht und Anleitung. Der Leiharbeitnehmer ist vertraglich zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Ausländische Arbeitnehmer besitzen die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.

(4) Eine Veränderung der Tätigkeitsmerkmale oder/und der Anzahl an Leiharbeitnehmern, im laufenden Auftrag bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Vergütungspflicht nach §5 wird von einer solchen abweichenden Vereinbarung nicht berührt.

(5) Mündliche Absprachen mit dem Leiharbeitnehmer, soweit es sich hierbei nicht um Angehörige der Geschäftsführung oder Prokuristen handelt, sind – ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung - nur wirksam, wenn sie von uns (Verleiher) schriftlich (per Fax, E-Mail oder Post) bestätigt sind.

(6) Der Entleiher verpflichtet sich, über jede individuelle Vereinbarung mit dem Leiharbeitnehmer Auskunft zu erteilen.

§2 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Auftrag ist befristet. Die Buchungszeiten sind im Angebot und in der Auftragsbestätigung festgelegt. Ein Rücktrittsrecht von der Vereinbarung ist für beide Seiten ausgeschlossen. Im Einzelnen gelten die folgenden Stornobedingungen: Bei Stornierung nach Abschluss der Vereinbarung ist der Verleiher berechtigt bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %, bis 14 Tage vorher 50 %, bis 7 Tage vorher 80 % und ab 3 Tage vorher 100 % des stornierten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

(2) Die Arbeitsstunden werden auf die halbe Stunde genau gerechnet, d.h. eine angefangene viertel Stunde wird als halbe, eine dreiviertel Stunde als ganze Stunde berechnet. Ist der Einsatz der gebuchten Leiharbeitnehmer kürzer, als im Angebot und in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, wird der Tagetarif in voller Höhe berechnet. Ein Pausenabzug ist nicht zulässig. Zusatzstunden werden nach dem im Angebot und in der Auftragsbestätigung festgelegten Zeiten berechnet.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Verleiher entweder die Bereitstellung von Personal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört



jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen durch den Verleiher oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen der Erfüllungsgehilfen des Verleihers oder im Falle der durch den Verleiher zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.

(4) Soweit der Verleiher jedoch berechtigt ist, die Bereitstellung von Personal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des Entleihers aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ausgeschlossen.

§3 Pflichten des Kundenbetriebes/Entleihers

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Leiharbeitnehmer einzuhalten.

(2) Der Leiharbeitnehmer wird im Kundenbetrieb organisatorisch eingegliedert. Er darf und kann alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstungen werden vom Entleiher gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird dem Verleiher während der Arbeitszeiten in Absprache mit dem Entleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer eingeräumt.

(4) Die gesetzlichen Arbeitspausen sind zu gewährleisten.

(5) Der Entleiher verpflichtet sich hingegen, den Leiharbeitnehmer nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen einzusetzen, in die Arbeiten einzuweisen und die Arbeiten des Leiharbeitnehmers laufend zu überwachen. Der Entleiher hat umgehend die Eignung des Leiharbeitnehmers zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.

(6) Der Leiharbeitnehmer wird durch den Verleiher bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert, der der Entleiher eventuelle Arbeitsunfälle anhand einer Unfallanzeige unverzüglich mitzuteilen hat. Eine Kopie hiervon ist sowohl dem Verleiher als auch der für den Betrieb des Entleihers zuständigen Berufsgenossenschaft zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers beim Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlichen – rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat dem Leiharbeitnehmer über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren.

(8) Die Awerbung von Personal ist untersagt. Die von ap personal vermittelten Personen dürfen nicht abgeworben und/oder für weitere Einsätze über den im Angebot beschriebenen Einsatz eigenständig eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro pro Verstoß fällig.

§4 Pflichten des Zeitarbeitsunternehmens/Verleihers

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher sorgfältig ausgesuchte Mitarbeiter zur Verfügung.

(2) Der Verleiher wird Anforderungen des Entleihers, z. B. an Kleidung, Tätigkeitszeiten, Tätigkeitsort an den jeweiligen Leiharbeitnehmer weiterleiten und verpflichtet sich mit der jeweiligen Person durch vertragliche Absprachen sicherzustellen, dass der Leiharbeitnehmer über alle wesentlichen Umstände informiert wird.

(3) Falls dem Entleiher die Leistungen des Leiharbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen, wird er den Verleiher davon spätestens am zweiten Arbeitstag verständigen. Der Verleiher wird dann im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen.

(4) Der Verleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer jederzeit abzurufen und ihn ggf. durch anderen gleichwertigen Leiharbeitnehmer zu ersetzen.

(5) Der Verleiher verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Kundenbetriebes und wird diese Verpflichtung den überlassenen Leiharbeitnehmern im gleichen Maße auferlegen.

(6) Der Verleiher erfüllt alle Arbeitgeberpflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt.

§5 Vergütung

(1) Basis für die Berechnung des Stundenverrechnungssatzes ist das Tarifwerk zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen – iGZ e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB.

(2) Der Verleiher wird nach der Vertragsunterzeichnung eine ordnungsgemäße Abrechnung dem Entleiher zustellen. Mit Zustellung ist der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag fällig. Die Zahlung hat ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

(3) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

(4) Grundlage der Rechnungen ist der vereinbarte Stunden-/Tagessatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Stunden-/Tagessatz enthält Lohn und Lohnnebenkosten für den überlassenen Mitarbeiter. Die Stundensätze gelten, falls nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage.

(5) Die Vergütung des Leiharbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch den Verleiher. Der Entleiher ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder Zahlungen anderer Art an den Leiharbeitnehmer direkt zu leisten.

(6) Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen und durch Unterschriftsleistung zu bestätigen. Sollten dies die Einsatzbedingungen nicht zulassen, erkennt er die Angaben des Verleihers an.

(7) Wird der Einsatz des Leiharbeitnehmers durch Fremdeinwirkung gestört oder kann der Einsatz nicht wie vereinbart beginnen oder muss die Veranstaltung vorzeitig abgebrochen werden, so sind dennoch alle vereinbarten Kosten von Seiten des Entleihers zu tragen.

(8) Der Verleiher hat bei den alten Kunden die Anzahlung über 70% des Auftragswertes vor Beginn der Messe bzw. Veranstaltung in Rechnung zu stellen. Der Entleiher hat eine Anzahlung über 70% des Auftragswertes spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungszeitpunkt zu zahlen. Dem Verleiher ist das Recht vorbehalten, bei nicht Bezahlung die Leistungen vorzuenthalten. Lieferungen an neue Kunden bzw. unbekannte Kunden erfolgen gegen Vorauskasse.

§6 Haftung

(1) Im Hinblick darauf, dass der Leiharbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Verleiher nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.



(2) Der Verleiher haftet auch nicht für Folgeschäden sowie nicht für Vermögensschäden, soweit sie nicht von der Vermögenshaftpflichtversicherung des Verleihers übernommen werden. Auch eine Haftung bei mangelhafter Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers beschränkt sich nur auf Nachbesserung der mangelhaften Arbeit.

(3) Der Verleiher haftet in jedem Fall nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, aber auch nicht für derartige Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Steuern von Kraftfahrzeugen jeder Art verursacht.

(4) Bei der Beauftragung zur Erledigung von Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung, Verwaltung oder Transport von Geld, Wertsachen, Wertpapieren, sowie die Erledigung von Arbeiten beim Zahlungsverkehr, ist eine Haftung des Verleihers ebenfalls vollumfänglich ausgeschlossen.

(5) Für die personell nicht besetzte Übergangszeit übernimmt der Verleiher keine Haftung.

(6) Hat der Entleiher einen bestimmten Leiharbeitnehmer gebucht, so ist dieses nur bindend solange der jeweilige Leiharbeitnehmer nicht durch höhere Gewalt oder persönliche Gründe ausfällt. Geschieht dies, bemüht sich der Verleiher einen anderen Leiharbeitnehmer mit ähnlichem Leistungsprofil einzusetzen. Dies gilt als akzeptiert, wenn nicht unverzüglich von dem Entleiher Einspruch erhoben wird.

§7 Verschiedenes

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

(3) Ein Vertragsabschluss kommt nur zustande, wenn dieser schriftlich niedergelegt und der Vertrag rechtswirksam unterschrieben ist. Ein dem Auftraggeber zugesandter Vertrag ist von diesem gegengezeichnet per Fax oder per Post zurückzusenden.

§8 Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Hannover vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§9 Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung notwendigen Daten nicht ohne eine Einwilligung der Person zu speichern, verarbeiten und/oder zu übermitteln.

§10 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.

Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen

Hannover, 05.10.2010

DIESE ERLAUBNISURKUNDE ERSETZT DIE URKUNDE VOM 22.10.2009.

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird Frau

Aira Aust
ap personal
Auf der Spannriede1 A
30419 Hannover

die seit 07.12.2006 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 07.12.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag


Admitt



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.